



SATZUNG **für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Bruckmühl** **(Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS)**

Der Markt Bruckmühl beschließt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist

folgende

Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

1) Der Markt Bruckmühl betreibt folgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:

- Kindertageseinrichtung „Kindervilla Kunterbunt“, Anton-Bruckner-Str. 7
- Kindergarten „Spatzennest“ Kirchdorf a. H., Ginshamer Str. 32
- Kindergarten „Sonnenschein“ Weihenlinden, Dorfstr. 52.

Ihr Besuch ist freiwillig.

2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an die Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG).

4) In der Kindertageseinrichtung „Kindervilla Kunterbunt“ befindet sich eine Organisationseinheit, die speziell auf die Bedürfnisse von Kindern ab dem vollendeten 12. Lebensmonat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ausgerichtet ist - nachfolgend Kinderkrippe genannt (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG).

5) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- 1) Der Markt Bruckmühl stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- 2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden. Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 5 Anmeldung

- 1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Diese erfolgt online über das Bürgerservice-Portal bzw. BayernPortal. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht oder den angegebenen Daten sind unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr. Der Anmeldezeitraum wird über die Homepage des Marktes Bruckmühl bekanntgegeben. Spätere Anmeldungen werden nur bei freier Platzkapazität berücksichtigt.
- 3) Alle Angaben der Anmeldung müssen wahrheitsgemäß getätigt werden. Diese werden als Grundlage für die Vergabe der Plätze verwendet. Der Markt Bruckmühl behält es sich vor, Nachweise und Bestätigungen über gegebene Angaben einzufordern.

§ 6 Aufnahme

- 1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder in die Kindertageseinrichtungen entscheidet der Markt Bruckmühl in Abstimmung mit der Kindertageseinrichtungsleitung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.

- 2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Auswahl unter den mit Erstwohnsitz in der Gemeinde gemeldeten Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden; bzw. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden;
 2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden und deren sämtliche Personensorgeberechtigte berufstätig sind;
 4. Kinder, deren sämtliche Personensorgeberechtigte berufstätig sind.
- 3) Im besonderen Einzelfall (besondere Notlage) kann von den Dringlichkeitsstufen abgewichen werden, die Entscheidung darüber trifft der Markt Bruckmühl. Ein Anspruch auf Abweichung von den Dringlichkeitsstufen besteht nicht.
- 4) Bei sonst gleichen Verhältnissen werden in Absprache mit der Kindertageseinrichtungsleitung bevorzugt Kinder mit höherem Alter aufgenommen. Ebenso werden längere Buchungszeiten und somit ein höherer Bedarf an Betreuung in der Entscheidung mitberücksichtigt.
- 5) Die unbefristete Aufnahme erfolgt nur für die mit Erstwohnsitz in der Gemeinde gemeldeten Kinder. Bei Wohnsitzwechsel erlischt die Besuchserlaubnis spätestens mit Ablauf des jeweiligen Betreuungsjahres.
- 6) Kinder die nicht mit Erstwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind können nur dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.
- 7) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine zentral vom Markt Bruckmühl geführte Warteliste aller Kindertageseinrichtungen des Gemeindegebietes eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme anhand der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 2 und 3.
- 8) Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten über das Bürgerservice-Portal bzw. BayernPortal in das Online-Postfach mitgeteilt.
- 9) Wenn im angemeldeten Betreuungsjahr keine Platzzusage zustande kommt, muss für das darauffolgende Betreuungsjahr eine neue Anmeldung im bekanntgegebenen Anmeldezeitraum erfolgen. Die erste Anmeldung erlischt mit Beginn des aktuellen Anmeldezeitraumes.

§ 7 Buchungszeit

- 1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - Kinderkrippe: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag
 - Kindergarten: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag
- 2) Im Rahmen der Öffnungszeiten (§ 9) haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Kernzeit hinaus weitere Nutzungszeiten (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen. Daraus ergibt sich inkl. der Hol- und Bringzeiten eine durchschnittliche tägliche Mindestbuchungskategorie von 4-5 Stunden.
- 3) Die Buchungszeiten und die Einzelheiten des Benutzungs-/Betreuungsverhältnisses werden mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung vereinbart.
- 4) Eine Änderung der Buchungszeit bedarf der Schriftform und ist nur zu Beginn des Betreuungsjahres oder in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Über die Änderung entscheidet die Kindertageseinrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Markt Bruckmühl. Ein Anspruch auf unterjährige Reduzierung oder Erhöhung der Buchungszeit besteht nicht.

§ 8 Verpflegung

Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, erhalten dort ein verpflichtendes Mittagessen.

§ 9 Öffnungszeiten

- 1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 werden vom Markt Bruckmühl nach Anhörung der Kindertageseinrichtungsleitung und des Elternbeirats nach den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der jeweiligen Personalausstattung festgesetzt.
- 2) Die Schließzeiten und Änderungen der jeweiligen Einrichtungen werden den Personensorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Gemäß BayKiBiG ist eine Schließzeit von 30 Tagen pro Kalenderjahr zulässig. Darüber hinaus ist für die Fortbildung des pädagogischen Personals an weiteren fünf Tagen eine Schließung möglich.
- 3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, am 24. Dezember sowie am 31. Dezember eines jeden Jahres sind die Einrichtungen geschlossen. Sie zählen nicht als Schließtage.

- 4) Der Markt Bruckmühl ist berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals oder aus anderen wichtigen Gründen zeitweilig gruppenbezogen oder ganz zu schließen. Dies tritt ein, wenn die Aufsicht sowie die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist oder Anordnungen von Behörden wie dem Gesundheits- oder Aufsichtsamt zugrunde liegen. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 10 Krankheit

- 5) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Näheres regeln die Kindertageseinrichtungen.
- 6) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 7) Bei schlechtem Allgemeinzustand oder Neuerkrankung des Kindes während des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind nach Aufforderung durch die Kindertageseinrichtungsleitung/des päd. Personals umgehend aus der Einrichtung abzuholen. Die Einschätzung des Krankheitszustandes des Kindes liegt im Ermessen der Einrichtungsleitung/des päd. Personals.
- 8) Leidet ein Kind an einer ansteckenden meldepflichtigen Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten, dies gilt auch bei einem bloßen Verdacht. Gleiches gilt, wenn ein Familienmitglied oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet oder der Verdacht besteht. Die Leitung meldet einen meldepflichtigen Verdachtsfall oder Krankheitsfall dem zuständigen Gesundheitsamt.
- 9) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 11 Mitarbeit/Pflichten der Personensorgeberechtigten

- 1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- 2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung können die Personensorgeberechtigten des Kindes schriftlich erklären, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Diese

Erklärung kann widerrufen werden. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit eindeutiger Übergabe der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder die abholberechtigten Personen.

- 3) Die Personensorgeberechtigten sind nach Art. 27 Abs.1 BayKiBiG verpflichtet, dem Träger/Einrichtung folgende Daten mitzuteilen:
- Name und Vorname des Kindes
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Geschlecht des Kindes
 - Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
 - Namen, Vornamen und Anschrift der Eltern
 - Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
 - Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs 2 BayEUG

Änderungen sind dem Träger/Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

Mit einer Geldbuße belegt werden kann, wer eine Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 27 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG i. V. m. § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG)).

§ 12 Gebühren

Der Markt Bruckmühl erhebt für die Benutzung und Mittagsverpflegung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung und Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Bruckmühl (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- 1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung durch Abmeldung aus.
- 2) Die Abmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Kindertageseinrichtungsleitung oder dem Markt Bruckmühl. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
- 3) Zum 31.07. des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nicht möglich.

§ 14

Widerruf durch den Markt Bruckmühl

- 1) Das Betreuungsverhältnis kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist durch den Markt Bruckmühl beendet werden, wenn
 1. das Kind innerhalb von zwei Monaten mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 2. das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen und Absprachen verstoßen oder die vereinbarten Buchungszeiten überzogen oder verletzt haben;
 4. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 5. das Kind aufgrund seiner Verhaltensweisen sich oder andere gefährdet, insbesondere, wenn von Seiten der Leitung der Kindertageseinrichtung eine heilpädagogische Behandlung sinnvoll erscheint;
 6. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- 2) Liegen Tatsachen vor, auf Grund derer dem Träger die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ende des laufenden Monats nicht zugemutet werden kann, erfolgt die Beendigung fristlos.
- 3) Die Gebührenpflicht bleibt unberührt.

§ 15

Gespeicherte Daten

Für die Betreuung des Kindes in der jeweiligen Einrichtung werden gem. Art. 30 BayKiBiG personenbezogene Daten zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung bzw. Förderabrechnung gespeichert.

§ 16

Inkrafttreten

Die Kindertageseinrichtungssatzung tritt zum 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 28.04.2016, in Kraft getreten am 1. September 2016 außer Kraft.

Bruckmühl, den 27.06.2024



Richter
Erster Bürgermeister